

VERSICHERUNGSPFLICHTGRENZE

Was ist die Versicherungspflichtgrenze?

Die Versicherungspflichtgrenze (auch *Jahresarbeitsentgeltgrenze* genannt) legt fest, ab welcher Höhe des jährlichen Brutto-Arbeitsentgelts ein Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr pflichtversichert sein muss. Liegt das Bruttoarbeitsentgelt für mindestens ein Jahr oberhalb dieser Grenze, können auch Angestellte in eine private Krankenversicherung wechseln.

Wer entscheidet über die Höhe der Versicherungspflichtgrenze?

Die Höhe der Versicherungspflichtgrenze wird jedes Jahr von der Bundesregierung per Rechtsverordnung festgelegt. Als Orientierung dienen dabei die vom Statistischen Bundesamt registrierten, durchschnittlichen Entwicklungen der Löhne.

Wie hat sich die Versicherungspflichtgrenze entwickelt?

Jahr	Versicherungspflichtgrenze	Monatsgrenze
2015	54.900,00 Euro	4.575,00 Euro
2014	53.550,00 Euro	4.462,50 Euro
2013	52.200,00 Euro	4.250,00 Euro
2012	50.850,00 Euro	4.237,50 Euro
2011	49.500,00 Euro	4.125,00 Euro
2010	49.950,00 Euro	4.162,50 Euro
2009	48.600,00 Euro	4.050,00 Euro
2008	48.150,00 Euro	4.012,50 Euro

Was ist der Unterschied zwischen der Versicherungspflichtgrenze und der Beitragsbemessungsgrenze?

Unter der Beitragsbemessungsgrenze versteht man die jeweilige Gehaltsgrenze, bis zu der Beiträge zu den Sozialversicherungen berechnet werden. Der Teil des Bruttolohns, der diese Grenze übersteigt, bleibt für die Beitragsbemessung außer Betracht. In 2015 liegt die Beitragsbemessungsgrenze bei 49.500 Euro jährlich (2014: 48.600 Euro). Die Werte von Beitragsbemessungsgrenze und Versicherungspflichtgrenze waren bis 2002 gleich.

PRESSEKONTAKT

Simon Wierz
Kattrepelsbrücke 1, 20095 Hamburg
Tel.: 040 6094668-22
Fax: 040 6094668-52
E-Mail: presse@widge.de

FACTSHEETS

Hintergrundinformationen zu weiteren Themen aus der Versicherungsbranche finden Sie unter:

www.widge.de/infos/factsheets/